

Thesen

1. Im Zentrum der völkerrechtlichen Diskussion um Gruppenrechte steht der internationale Minderheitenschutz sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker (SBR) als Gruppenrecht von "Völkern". Dabei wird der Schutz der *Gruppe, der Gruppenangehörigen als Individuen* und der *Gruppe über ihre Angehörigen* thematisiert.
2. Seit dem 1. Weltkrieg lassen sich vier Phasen völkerrechtlichen Gruppenschutzes unterscheiden:
 - a) das Minderheitenschutzsystem der Völkerbundzeit als primär territorial gebundener Gruppenschutz;
 - b) die Zurückdrängung des Minderheitenschutzes nach dem 2. Weltkrieg und Einbettung des Gruppenschutzes in den internationalen Menschenrechtsschutz mit individueller Zielrichtung;
 - c) die Verzahnung des Minderheitenschutzes mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ab 1960;
 - d) die Wiederentdeckung des Minderheitenschutzes als eigenständiges Thema des internationalen Menschenrechtsschutzes seit Mitte der siebziger Jahre.
3. Die gruppenrechtliche Schwerpunktverlagerung geht einher mit einem sich wandelnden Souveränitätsverständnis im Völkerrecht. Der souveräne Staat relativiert und funktionalisiert sein Erscheinungsbild zunehmend. Immer deutlicher zeichnet sich ab, daß die Basis des Völkerrechts nicht der Staat, sondern der Mensch bildet.
4. Der Umschlag vom primär territorialen zum stärker personalen Bezug des Gruppenschutzes wurde nach dem 2. Weltkrieg durch den internationalen Menschenrechtsschutz bewirkt. Die unabhängig gewordenen dekolonisierten Staaten bestärkten diesen Prozeß aus Furcht vor Sezessionen und internen Konflikten. Zugleich aber eröffnete der Individualbezug der Menschenrechte der Staatengemeinschaft die Möglichkeit, die Schranke des Interventionsverbots des Art. 2 (7) ChVN menschenrechtlich zu übersteigen.
5. Das SBR weist interne und externe Komponenten auf. Der internationale Gruppenschutz fächert vorrangig die internen Aspekte der Selbstbestimmung auf, und zwar über Autonomie-, Föderalisierungs-, Regionalisierungs- und demokratische Partizipationsmöglichkeiten, und vermeidet dadurch nicht generell, aber doch eher die in externer Selbstbestimmung liegenden staatspaltenden und -zerstörenden Tendenzen.

6. Nicht das Fehlen einer allgemein konsentierten Definition der Begriffe "Völker" und "Minderheiten", sondern grundlegende Auffassungsunterschiede der Staaten über die Behandlung ihrer Minderheiten haben die Herausbildung neuer völkerrechtlicher Gruppenschutzregeln behindert. Die Einstellung der Staaten zum Gruppenschutz hängt davon ab, ob sie Segregation, Assimilation, Akkulturation oder Integration ihrer Minderheiten betreiben.
7. Der normative Befund allgemein geltender Völkerrechtsregeln und -prinzipien zu Minderheitenfragen ist dürftig. Die Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses und der Straßburger Menschenrechtsinstitutionen hat dem spärlichen Normenbefund jedoch im Wege der Auslegung größeres Gewicht verliehen. Zwar werden Gruppenrechte als solche nicht anerkannt, vor allem, wenn sie auf Art. 1 Zivilpakt gestützt werden; wohl aber finden Minderheitenrechte Anerkennung, nicht nur als Individualrechte, sondern zunehmend auch in ihrer Gruppenbezogenheit. Der kollektive Gruppenschutz erfährt dadurch indirekt eine Aufwertung.
8. Als Ergebnis einer breiten Diskussion im Schrifttum lassen sich folgende objektive und subjektive Komponenten einer Definition von Gruppenrechten ausmachen:
 - a) Die Gruppe muß als solche ohne weiteres erkennbar sein und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl, vermittelt über Tradition, Ethnie, Sprache oder Religion, nach außen manifest werden.
 - b) Die Gruppe bedarf einer räumlichen Zuordnung. Lebt sie in Streusiedlungen, bedarf es vorrangig des personalen Schutzes von Gruppenangehörigen.
 - c) Die Gruppengröße ist weniger relevant, sollte aber festgestellt werden.
 - d) Zu den subjektiven Gruppenmerkmalen zählen das Bewußtsein der Eigenart der Gruppe und der Wille, die Gruppenidentität zu wahren, vor allem nicht assimiliert zu werden.
 - e) Streitig bleibt, ob Gruppenschutz nur Staatsangehörigen zukommt. Art. 27 Zivilpakt ist jedenfalls so auszulegen, daß auch Ausländer den menschenrechtlichen Minderheitenschutz genießen. Der internationale Menschenrechtsschutz bleibt demnach offen für "neue" Minderheiten, etwa Ausländer der zweiten Generation, Gastarbeiter oder Migranten. Die Staatenpraxis begegnet solchen Tendenzen jedoch mit äußerster Skepsis.
9. Für Gruppenrechte als solche schält sich in jüngster Zeit ein "Gruppenrechte-Dekalog" (*N. Lerner*) heraus:
 - (1) das Recht auf physische Existenz;
 - (2) das Recht auf effektive Gleichbehandlung;
 - (3) das Recht auf kulturelle Identität;

- (4) das Recht auf Kommunikationsfreiheit der Gruppe;
- (5) das Recht auf Partizipation in Entscheidungsgremien;
- (6) das Recht auf positive Diskriminierung oder Anspruch auf staatliche Förderungsmaßnahmen;
- (7) das Recht auf (Selbst-)Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit;
- (8) das Recht auf Errichtung und Unterhaltung eigener Institutionen;
- (9) das Recht, den Gruppenangehörigen Pflichten aufzuerlegen; und
- (10) der Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson und Klagebefugnis vor jurisdizären und quasi-jurisdizären Gremien.

10. Rechtsdogmatisch werden Gruppenschutz und kollektive Aspekte von Individualrechten wie folgt erreicht:

- a) Als "hard law" ergibt sich der Schutzanspruch von Gruppenangehörigen, soweit sie Einzelansprüche geltend machen.
 - b) Soweit Gruppenangehörige Rechte beanspruchen, die ihre spezifische Gruppenzugehörigkeit tangieren, wird neben dem Individualbezug ein von den Individuen prozessual als eigenes Recht geltend gemachter Gruppenbezug hergestellt, der Teile des "Dekalogs" der Gruppenrechte abdeckt [These 9, Ziffern (1) – (5)] und als geltendes Völkerrecht angesehen werden kann.
 - c) Die ausschließlich Gruppenrechte als solche betreffenden Komponenten des "Dekalogs" sind Recht *in statu nascendi*. Die dafür entwickelten Rechtsstandards, etwa im Kopenhagener KSZE-Dokument über die menschliche Dimension, können jedoch als Interpretationshilfen bei der Auslegung geltender Normen des Minderheitenschutzes dienen. Als Standards kanalisieren sie die künftige Rechtsentwicklung und sind konsensfähig, da sie hauptsächlich "weiche" Staatenverpflichtungen und "promotional obligations" formulieren.
11. Während der internationale Minderheitenschutz den personalen Gruppenschutz tendenziell verstärkt, bleibt der territoriale Gruppenschutz über Autonomie-, Föderalisierungs- und Regionalisierungsmodelle in abgeschwächter Form erhalten. Volle Wirksamkeit behält der territoriale Bezug des kollektiven Gruppenschutzes bei Bestrebungen zur Verbesserung der Rechtslage indigener Völker. Der Wandel des Grundansatzes vom territorialen zum personalen Gruppenschutz hat bislang jedoch nicht zu einer allgemeinen Anerkennung kollektiver Gruppenrechte geführt. Insgesamt gesehen erhält der Gruppenschutz jedoch über kollektive Aspekte individueller Menschenrechte und damit indirekt über Gruppenangehörige zunehmend Auftrieb. Dies ist kein Nachteil für eine effektive Sicherung von Gruppenrechten.